



# DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt  
Ralf Ludwig  
Akazienweg 3  
39418 Staßfurt

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 2368/23-4 (bei Antwort bitte angeben)	Staatsanwältin Schlepp	81 91 - 0	13.06.2024

**Betrifft:** Ihre Strafanzeige vom 10./11. Dezember 2023 gegen den Bundespräsidenten Dr. Frank Walter Steinmeier u. a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 10 VStGB;

**hier:** Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ludwig,

mit Schreiben vom 9. Dezember 2023, eingegangen über das besondere elektronische Anwaltspostfach am 10. und 11. Dezember 2023, erstatteten Sie im Namen und in Vollmacht des „Zentrums zur Aufarbeitung, Aufklärung, juristischen Verfolgung und Verhinderung von Verbrechen gegen die Menschheit aufgrund der Corona-Maßnahmen“ (ZAAVV) Strafanzeigen gegen 592 Angehörige der Legislative, Exekutive und Judikative. Mit Schreiben vom 9. und 19. Juni 2024, eingegangen jeweils am selben Tage, machten Sie ergänzende Ausführungen.

Namentlich bezeichneten Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates, dem Bundespräsidenten sowie den an dem Beschluss vom 27. April 2022 (1 BvR 2649/21) beteiligten Richterinnen und Richtern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts werfen Sie die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 10 VStGB sowie aller weiteren, möglicherweise in Betracht kommenden Delikte vor.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallende Straftaten gem. § 152

Abs. 2 StPO nicht in Betracht. Daher kann auch Ihrem Begehre auf Sicherung der beim Robert-Koch-Institut befindlichen Datenbestände nicht nachgegangen werden. Dies beruht insbesondere auf folgenden Gründen:

Die Straftatbestände der Menschlichkeitsverbrechen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 10 VStGB sind nicht verwirklicht (hierzu 1. und 2.). Zugleich steht die in Art. 46 GG verfassungsrechtlich garantierte Indemnität der Mitglieder des Bundestags und des Bundesrats sowie die Immunität des Bundespräsidenten nach Art. 60 GG einer Strafverfolgung entgegen (hierzu 3.).

#### 1. Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 VStGB

Anhaltspunkte für einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung im Sinne des § 7 Abs. 1 VStGB sind nicht ersichtlich. Der Tatbestand des § 7 Abs. 1 VStGB setzt die Einbettung der in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Tathandlungen in einen Angriff voraus, der gegen die Zivilbevölkerung gerichtet ist und hinter dem ein Staat oder eine Organisation steht<sup>(1)</sup>. Der Begriff des „Angriffs“ kann dabei bereits aufgrund seines Wortsinns nicht jeden beliebigen Vorgang erfassen, er ist vielmehr im Lichte des Völker(gewohnheits)rechts sowie der geschützten Rechtsgüter und des *Telos* der Norm auszulegen<sup>(2)</sup>. Aufgrund seines materiellen Ursprungs im Völkerrecht erfordert er die massenhafte Verletzung fundamentaler Menschenrechte, die den „Mindeststandard der Regeln mitmenschlicher Existenz“ in Frage stellt<sup>(3)</sup>. Hiervon zu unterscheiden sind gerechtfertigte Einschränkungen (auch als „Beeinträchtigungen“ oder „Eingriffe“ bezeichnet) menschenrechtlich verbürgten Freiraums. Eine schrankenlose Gewährleistung sämtlicher Menschenrechte ist weder völker- noch verfassungsrechtlich vorgesehen<sup>(4)</sup>, vielmehr hat sich insbesondere im europäischen Raum eine Schrankendogmatik entwickelt, nach der Eingriffe in Grund- bzw. Menschenrechte aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen können, aber verhältnismäßig sein

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 3 StR 236/17 = BGH NJW 2019, 1818 Rn. 166; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 - AK 3/10 = BGHSt 55, 157 [164 f.] = NJOZ 2010, 1736 [1738]; MüKoStGB/Werte/Jeßberger, 4. Aufl. 2022, § 7 VStGB Rn. 23.

<sup>2</sup> Vgl. auch: BT-Dr 14/8524, S. 20; Barthe, NSTZ 2012, 247 (249f.).

<sup>3</sup> MüKoStGB/Werte/Jeßberger, 4. Aufl. 2022; VStGB § 7 Rn. 1 sowie VStGB Einleitung Rn. 43; vgl. auch Werte/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 159, 908, 921, 932ff.; in Bezug auf Art. 7 Abs. 2 lit. a des IStGH-Statuts: Ambos, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, S. 58: „that an attack consists of a multiplicity of criminal acts“; vgl. auch ICTY, Prosecutor v. Kunarac et al. (Fn: 33), para. 86: „[T]he attack in the context of a crime against humanity is not limited to the use of armed force; it encompasses any mistreatment of the civilian population“.

<sup>4</sup> Vgl. Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage 2024, Einleitung: Die Hauptprinzipien des Grundrechtssystems des Grundgesetzes, Rn. 136f.

müssen<sup>(5)</sup>. Insoweit stellt ein Verhalten, dass zwar Menschenrechte beeinträchtigt, sich aber innerhalb von völker(gewohnheits)rechtlich anerkannten Schranken bewegt, keinen schuldhaften Normbruch dar<sup>(6)</sup>.

Weder die ehemals in § 20a IfSG geregelte Pflicht, eine COVID-19- Schutzimpfung nachzuweisen, noch die Pflicht, in bestimmten Alltagssituationen eine sog. FFP2-Maske zu tragen, verletzen Menschenrechte.

- a. Vorliegend beeinträchtigt die einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht einer COVID-19-Schutzimpfung zwar das universelle Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, diese Beeinträchtigung ist jedoch gerechtfertigt. Insbesondere diene sie einem legitimen Zweck ([aa.]), war geeignet ([bb.]), erforderlich ([cc.]) und verhältnismäßig im engeren Sinne ([dd.]).

(aa.) Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesbegründungsmaterialien mit Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht vulnerable Personengruppen, insbesondere „hochaltrige Menschen und Personen mit akuten und chronischen Grundkrankheiten“, vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 schützen<sup>(7)</sup>. Lebens- und Gesundheitsschutz sind bereits für sich genommen überragend wichtige Gemeinwohlbelange und daher völker- und verfassungsrechtlich legitime Gesetzeszwecke<sup>(8)</sup>. Soweit Sie vortragen, das Gesetz ziele darauf ab, „Beschäftigte ohne einen Impfschutz gegen COVID-19 aus ihrem Beschäftigungsverhältnis zu drängen“, setzen Sie fälschlicherweise das Ziel des Gesetzes mit dessen Nebenfolgen gleich. Der Gesetzgeber wollte Impflücken schließen, um die Gefahr einer Erkrankung an COVID-19 für vulnerable Personengruppen zu senken. Beschäftigte sollten sich – soweit keine medizinische Kontraindikation vorlag (§ 20a Abs. 1 S. 2 IfSG) – für eine Impfung entscheiden. Beschäftigungsverbote sollten nicht bereits aufgrund des Gesetzes, sondern aufgrund einer ermessensgeleiteten Einzelfallentscheidung des

---

<sup>5</sup> Das in Art. 3 GrCh niedergelegte Recht auf körperliche Unversehrtheit ist beispielsweise unter den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 GrCh beschränkbar. Auch Art. 8 Abs. 2 EMRK sieht die Möglichkeit von Eingriffen in das Menschenrecht vor.

<sup>6</sup> In diesem Sinne auch: MüKoStGB/Werte/Jelßberger, 4. Aufl. 2022, VStGB Einleitung Rn. 50.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 20/188, Bl. 1, 4, 30.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 35, 52 Abs. 1 S. 2 GrCh sowie EGMR, Urteil vom 10. Dezember 1984 – 10435/83 – Acmanne und andere/Belgien; EuGH Urteil vom 4. Mai 2016 – C-547/14 = BeckRS 2016, 80849.

Gesundheitsamtes ergehen (vgl. § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG) – und damit mithin *ultima ratio*.

Ihre – pauschal vorgebrachte – Implikation, die pandemische Lage könnte lediglich behauptet worden sein, entbehrt einer Tatsachengrundlage. Aufgrund der tragfähigen Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts (RKI), der Ständigen Impfkommision (STIKO) sowie der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) durfte der Gesetzgeber von einer sich verschärfenden pandemischen Lage ausgehen, die eine Gefahr für Leib und Leben vulnerabler Personengruppen darstellte<sup>(9)</sup>. Besonders deutlich wurde das sich ab Herbst 2021 verschärfende Infektionsgeschehen in den wöchentlich veröffentlichten Lageberichten des RKI abgebildet<sup>(10)</sup>. Zu dieser Zeit bestand ein breiter fachwissenschaftlicher Konsens, dass die Risiken einer Erkrankung an COVID-19 mit zunehmendem Alter und mit Vorerkrankungen, insbesondere bei immunsupprimierten Personen, steigen<sup>(11)</sup>. Die im Gesetzgebungsverfahren angehörten Fachverbände bestätigten zunehmende Infektionsausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen als auch in Alten- und Pflegeheimen<sup>(12)</sup>.

- (bb.) Die Regelung einer einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht einer COVID-19-Schutzimpfung war auch geeignet, um den Schutz vulnerabler Personengruppen vor einer Erkrankung an COVID-19 zu erreichen.

<sup>9</sup> So auch BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 = BVerfG NJW 2022, 1999 Rn. 153ff.

<sup>10</sup> Die wöchentlichen Lageberichte des RKI sind abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html?nn=13490888&gtp=16396118\\_list%253D3](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html?nn=13490888&gtp=16396118_list%253D3);  
vgl. auch RKI, Epidemiologisches Bulletin 47/2021, S. 18, abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/47\\_21.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/47_21.pdf?blob=publicationFile)  
(alle auch nachfolgend genannten Links wurden letztmalig am 13. Juni 2024 abgerufen).

<sup>11</sup> RKI, Epidemiologisches Bulletin 48/2021, S. 6, 9 ff., abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48\\_21.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48_21.pdf?blob=publicationFile);  
RKI, Wöchentlicher Lagebericht vom 16. Dezember 2021, S. 11, abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile).

<sup>12</sup> Stellungnahmen abrufbar unter:  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw49-pa-hauptausschuss-870478>;  
RKI, Wöchentlicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 9. Dezember 2021, S. 7f., abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-12-09.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-09.pdf?blob=publicationFile); vgl. hierzu auch: BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 = BVerfG NJW 2022, 1999 Rn. 163.



Soweit Sie anführen, die Impfstoffe seien für den angestrebten Zweck ungeeignet, erweist sich diese Argumentation als unterkomplex und nicht tragfähig. Zwar waren die Impfstoffe nicht zum Schutz vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 zugelassen, sie mindern aber das Ausbruchsrisiko von COVID-19 und damit auch das Transmissionsrisiko von SARS-CoV-2 im Falle einer Infektion. Vor ihrer Zulassung wurden die Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe im Rahmen von präklinischen und klinischen Studien umfassend geprüft<sup>(13)</sup>. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Regelung wurde die Wirksamkeit der Impfstoffe gegen eine Erkrankung an COVID-19 aufgrund einer Infektion mit der Delta-Variante durch das RKI, PEI, die STIKO, EMA und WHO als hoch eingeschätzt. Nach dem damaligen Wissenstand war das von geimpften Personen im Falle einer Erkrankung an COVID-19 potentiell ausgehende Transmissionsrisiko von SARS-CoV-2 deutlich geringer<sup>(14)</sup>. Hinsichtlich der Omikron-Variante konnte ein moderater bis geringer Schutz vor einer symptomlosen und milden Infektion sowie ein guter Schutz vor einer schweren Erkrankung an COVID-19 festgestellt werden<sup>(15)</sup>.

- (cc.) Die Regelung einer Nachweispflicht war zum Schutz vulnerabler Personengruppen auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der während der Geltungsdauer des § 20a IfSG vorhandenen Erkenntnisse zur Übertragbarkeit des Virus und zu den Möglichkeiten, seiner Verbreitung zu begegnen, ist der Gesetzgeber rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass keine sicher gleich wirksamen, aber das betroffene Menschenrecht weniger stark einschränkenden Mittel zur Verfügung standen<sup>(16)</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. exemplarisch EMA, COVID-19 *vaccine safety update*: Comirnaty: BioNTech Manufacturing GmbH [https://www.ema.europa.eu/en/documents/covid-19-vaccine-safety-update/covid-19-vaccine-safety-update-comirnaty-11-november-2021\\_en.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/covid-19-vaccine-safety-update/covid-19-vaccine-safety-update-comirnaty-11-november-2021_en.pdf) und EMA, COVID-19 *vaccine safety update*: SPIKEVAX: Moderna Biotech Spain, S.L. vom 11. November 2021, abrufbar unter: [https://www.ema.europa.eu/en/documents/covid-19-vaccine-safety-update/covid-19-vaccine-safety-update-spikevax-previously-covid-19-vaccine-moderna-11-november-2021\\_en.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/covid-19-vaccine-safety-update/covid-19-vaccine-safety-update-spikevax-previously-covid-19-vaccine-moderna-11-november-2021_en.pdf).

<sup>14</sup> Vgl. oben sowie RKI, Epidemiologisches Bulletin 48/2021, Wissenschaftliche Begründung der STIKO zur Aktualisierung der Empfehlung der COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff, S. 15, 25ff., abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48\\_21.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48_21.pdf?blob=publicationFile); RKI, Wöchentlicher Lagebericht vom 16. Dezember 2021, S. 25, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile).

<sup>15</sup> Vgl. [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Liste\\_Wirksamkeit.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html) und *Külper-Schiek* u.a. in „Facing the Omicron variant – How well do vaccines protect against mild and severe COVID-19? Third interim analysis of a living systematic review“, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.05.25.22275516v1>. Vgl. auch: RKI, Krankenhausbasierte Fall-Kontrollstudie zur Wirksamkeit und Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (COViK), abrufbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s15010-023-02012-z>.

<sup>16</sup> So auch BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 = BVerfG NJW 2022, 1999 Rn. 188.

(dd.) Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Verabschiedung und der Geltungsdauer des Gesetzes verfügbaren Erkenntnisse ist die einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Nachweispflicht einer COVID-19-Schutzimpfung stellt eine mittelbare Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar. Nach Angaben des PEI wurden bis zum 31. März 2023 insgesamt 56.432 Fälle gemeldet, in denen der Verdacht schwerwiegender Impfnebenwirkungen besteht. In etwa 3.335 Fällen der berichteten Verdachtsfallmeldungen wurde ein tödlicher Verlauf in unterschiedlichem zeitlichen Abstand nach einer COVID-19-Schutzimpfung mitgeteilt <sup>(17)</sup>.

Diese durchaus ernstzunehmenden Verdachtsmeldungen sind jedoch kaum geeignet, um die Kausalität zwischen der berichteten unerwünschten Reaktion und der Impfung oder die Häufigkeit solcher Reaktionen festzustellen. So sind Gegenstand der Verdachtsmeldungen beispielsweise alle Todesfälle, die in zeitlicher Korrelation mit einer Impfung auftraten. Ob diese Todesfälle jedoch in einem kausalen Zusammenhang mit der Impfung stehen, kann aus den Meldungen nicht abgeleitet werden <sup>(18)</sup>.

Auch die Anzahl durchgeführter Impfungen – bis zum 31. März 2023 insgesamt 192.208.062 <sup>(19)</sup> – ist bei der Bewertung der Verdachtsmeldungen zu beachten. Selbst wenn man bei allen Meldungen, die einen Todesfall betrafen, einen kausalen Zusammenhang zur Impfung unterstellte, betrüge die statistische Wahrscheinlichkeit aufgrund der Folgen einer Schutzimpfung zu versterben, lediglich rund 0,00174% <sup>(20)</sup>.

---

<sup>17</sup> PEI, Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe – Sachstand vom 31. März 2023, S. 13, abrufbar unter: [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

<sup>18</sup> Vgl. PEI, Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe – Sachstand vom 31. März 2023, S. 1, 27, abrufbar unter: [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?__blob=publicationFile&v=5);  
RKI, Wie sind Todesfälle nach COVID-19-Impfung einzuordnen?, abrufbar unter: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Todesfaelle.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Todesfaelle.html).

<sup>19</sup> Vgl. PEI, Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe – Sachstand vom 31. März 2023, S. 27, abrufbar unter: [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

<sup>20</sup> Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation, Obduktionen nach impfbezogenen Todesfällen, S. 17, abrufbar unter:

Schließlich wurde institutionell eine beständige Evaluation der Impfstoffsicherheit durch die EMA, das RKI und PEI gewährleistet, die das geringe Risiko, eine schwerwiegende Nebenwirkung als Folge einer Impfung zu erleiden, weiter reduzierte <sup>(21)</sup>. Die STIKO passte die von ihr ausgesprochenen Impfeempfehlungen aufgrund festgestellter erhöhter Risiken für bestimmte Personengruppen an <sup>(22)</sup>.

Der letztlich sehr geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts gravierender Folgen und/oder länger andauernder Nebenwirkungen einer Impfung stand die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit einer Schädigung von Leib und Leben vulnerabler Personengruppen gegenüber, insbesondere aufgrund des zunehmenden Auftretens der Omikron-Variante ab Dezember 2021. Das Infektionsrisiko war mit einem regelmäßig schweren und einem in einer nicht nur unerheblichen Zahl auch tödlichen Krankheitsverlauf für vulnerable Personengruppen vielmehr greifbar.

Stellt man diese Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Entscheidungsspielraums in eine Gesamtschau, so beruht es auf einer nicht zu beanstandenden Abwägung, dass der Gesetzgeber die mit der Nachweispflicht einhergehende Intensität der Beeinträchtigung als im Verhältnis weniger gewichtig bewertet hat. Hinzukommt, dass der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der von der Nachweispflicht Betroffenen mit den in § 20a IfSG enthaltenen Ausnahmeregelungen abmilderte.

- b. Das universelle Menschenrecht auf Leben ist durch die Regelung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht einer COVID-19-Schutzimpfung bereits nicht beeinträchtigt. Anhaltspunkte dafür, dass die mittelbare Impfpflicht auf die Tötung von Menschen abzielte oder in ihrer Intensität einer intendierten Beeinträchtigung des Rechts auf Leben gleichkommt <sup>(23)</sup>, liegen nicht vor. Insbesondere wurde (und wird nach wie vor)

<https://www.bundestag.de/resource/blob/929416/d93be53607609b6ecfe9320a48a53188/WD-9-081-22-pdf-data.pdf>.

<sup>21</sup> So auch BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 = BVerfG NJW 2022, 1999 Rn. 213; EMA, *Safety of COVID-19 vaccines*, abrufbar unter: <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory-overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/covid-19-medicines/safety-covid-19-vaccines>.

<sup>22</sup> Vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2021, S. 28; abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19\\_21.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19_21.pdf?blob=publicationFile); Beschluss der STIKO zur 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfeempfehlung vom 29. November 2021, S. 3, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48\\_21.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48_21.pdf?blob=publicationFile).

<sup>23</sup> Vgl. zum Prüfungsmaßstab auch Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Auflage 2022, Vorbemerkung vor Art. 1, Allgemeine Grundrechtslehren, Rn. 45.

die Gefahr für einen impfbedingten Tod als extrem gering eingeschätzt, sodass der Nachweispflicht schon kein generell lebensgefährdender Charakter beigemessen werden kann.

- c. Ob das Recht auf Würde, wie es beispielsweise in Art. 1 Abs. 1 GG niedergelegt ist, ein universell geltendes Menschenrecht darstellt und somit als völkergewohnheitsrechtlich anerkannt zu betrachten ist, muss nicht entschieden werden. Denn ein solches Menschenrecht wäre durch die Regelung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht beeinträchtigt.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht Betroffene zum bloßen Objekt des Schutzes vulnerabler Personen degradierte. Ihre Ausführungen hierzu gehen insoweit fehl, als das zu keinem Zeitpunkt eine Objektivierung der Leben der von der Regelung Betroffenen zu Gunsten vulnerabler Personengruppen erfolgt ist. Der Schutz der Würde des Menschen verlangt zudem keinen absoluten Lebensschutz. Verdeutlicht wird dies bereits durch den Schrankenvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG, nachdem das Leben nicht ausnahmslos Vorrang gegenüber jedem anderen Rechtsgut genießt<sup>(24)</sup>. Ihr Verweis auf sogenannte *renegade*-Fälle, die einen möglichen Abschuss eines von Terroristen als Waffe eingesetzten Passagierflugzeugs, an Bord dessen sich unbeteiligte Personen befinden, betreffen, und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>(25)</sup> dazu, geht fehl. So handelt es sich bei den von der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht betroffenen Personen schon nicht um Unbeteiligte. Der Gesetzgeber ging aufgrund einer fundierten Tatsachenbasis davon aus, dass von ihnen eine erhöhte Gefahr für vulnerable Personengruppen ausging<sup>(26)</sup>.

- d. Ob das Recht auf freie Berufswahl/-freiheit ein universelles Menschenrecht ist, muss nicht entschieden werden. Die Beeinträchtigung des Rechts ist jedenfalls gerechtfertigt. Die Ausführungen zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit gelten entsprechend.
- e. Es muss auch nicht entscheiden werden, ob das Recht auf Selbstbestimmung ein universelles Menschenrecht ist. Die Beeinträchtigung eines solchen Rechts sowie auch

---

<sup>24</sup> Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 2 GG, Rn. 12.

<sup>25</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 = BVerfGE 115, 118 = BVerfG NJW 2006, 751.

<sup>26</sup> So im Ergebnis auch BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 = BVerfG NJW 2022, 1999 Rn. 91.



eine mögliche mittelbare Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der Regelungsadressaten durch die Pflicht, in bestimmten Alltagssituationen eine FFP2-Maske zu tragen, ist jedenfalls gerechtfertigt.

Die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Regelungen<sup>(27)</sup> zur Maskenpflicht dienen der Eindämmung der Transmission des Coronavirus SARS-CoV-2, mithin dem Lebens- und Gesundheitsschutz. Es lagen tragfähige Erkenntnisse vor, dass der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel ist, die beispielsweise beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen<sup>(28)</sup>. Gleichzeitig lagen zahlreiche Belege dafür vor, dass das Tragen von FFP2-Masken die Transmission von SARS-CoV-2 reduziert, insbesondere im Vergleich zu medizinischen Gesichtsmasken<sup>(29)</sup>. Zwar kann das Tragen von FFP2-Masken in einigen seltenen Fällen mit gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein<sup>(30)</sup>, jedoch überwiegen auch hier die dem Gesetzgeber obliegenden Schutzverpflichtungen gegenüber Angehörigen vulnerabler Personengruppen. Zur Abmilderung der Beeinträchtigung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit wurden zudem in den Corona-Schutzverordnungen der Länder Ausnahmebestimmungen für bestimmte Gruppen festgelegt<sup>(31)</sup>.

## 2. Tatbestand der Nummern 1, 8 und 10 des § 7 Abs. 1 VStGB

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für die Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 10 VStGB vor.

---

<sup>27</sup> Vgl. exemplarisch § 3 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 21. Juni 2022.

<sup>28</sup> Vgl. RKI, SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten im Zeitraum von 2020 - 2022, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virologische\\_Basisdaten.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html?nn=13490888).

<sup>29</sup> Vgl. beispielhaft: *Bagheri, Thiede u. a., An upper bound on one-to-one exposure to infectious human respiratory particles*, in: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS), 7. Dezember 2021, 119.8 (49) e2110117118, eingereicht am 1. Juni 2021, angenommen am 1. November 2021, veröffentlicht in PNAS am 7. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.pnas.org/content/118/49/e2110117118#abstract-2>.

<sup>30</sup> Stundenlanges Tragen von FFP2-Masken kann Dermatosen zur Folge haben. Einige Studien zeigen zudem einen leichten Anstieg des CO<sup>2</sup>-Gehalts im Blut beim Einsatz von FFP2-Masken, welcher zwar messbar, aber klinisch nicht relevant ist; vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste Dokumentation zu Verwendung, Nutzen und Sicherheit von FFP2-Masken, Anwendungshinweise und Studien, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/896068/a5c8a2e1297dafa40932db20b903dae6/WD-9-004-22-pdf.pdf>.

<sup>31</sup> Vgl. exemplarisch: § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 21. Juni 2022.

- a. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Regelung einer einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht vorsätzlich den Tod von Betroffenen herbeiführte oder schwere körperliche oder seelische Schäden bei ihnen verursachte.

§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 VStGB setzen voraus, dass der Täter zumindest mit bedingtem Vorsatz handelt. Dieser ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt und billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen zumindest mit dem Eintritt des Erfolgs abfindet, mag ihm dieser auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein. Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten<sup>(32)</sup>. Zur Abgrenzung von (bewusster) Fahrlässigkeit und Vorsatz ist eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände erforderlich, wobei auch die Gefährlichkeit der Tathandlung, die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts und die Motivation des Täters zu würdigen ist<sup>(33)</sup>. Aus der bloßen Kenntnis der Gefährlichkeit einer Handlung kann jedoch nicht pauschal auf die Billigung des Erfolgseintritts geschlossen werden<sup>(34)</sup>.

Gemessen an diesen Grundsätzen sind keine Anhaltspunkte für eine billigende Inkaufnahme des Todes oder schwerer körperlicher oder seelischer Schäden durch Impfkomplicationen erkennbar. Wie bereits dargestellt ist die Wahrscheinlichkeit schwerer Impfnebenwirkungen extrem gering. Gerade um die Gefahr des Eintritts schwerwiegender oder gar tödlicher Komplikationen weiter zu mindern, wurde weder ein hoheitlich durchsetzbarer (unmittelbarer) Impfwang noch eine Impfpflicht für Personen mit medizinischer Kontraindikation vorgesehen. Ferner wurden die in zahlreichen Studien überprüften Impfstoffe, ihre Wirkweise und die von ihnen möglicherweise hervorgerufenen Impfkomplicationen durchweg durch das RKI, PEI und die EMA überwacht, sodass auch hierdurch die ohnehin schon geringen Risiken weiter reduziert wurden.

---

<sup>32</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 18. Juni 2020 – 4 StR 482/19 = BGH NJW 2020, 2900 Rn. 22; BGH, Urteil vom 1. März 2018 – 4 StR 399/17 = BGHSt 63, 88 [93] = NJW 2018, 1621; BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – 4 StR 84/15 = BGH NStZ-RR 2016, 79 [80]; BGH, Urteil vom 18. Oktober 2007 – 3 StR 226/07 = BGH NStZ 2008, 93.

<sup>33</sup> Fischer, StGB, 71. Auflage, 2024, § 212 Rn. 7ff. m.w.N.; BGH NJW 2020, 2900 Rn. 23 m.w.N.

<sup>34</sup> Fischer, StGB, 71. Auflage, 2024, § 212 Rn. 5a m.w.N.

Ihre Ansicht, die angezeigten Personen hätten bereits angesichts der bekannten Nebenwirkungen nicht auf einen glücklichen Ausgang vertrauen können, geht daher fehl.

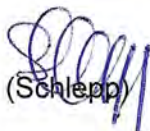
- b. Zuletzt bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Verfolgung der von der Regelung des § 20a IfSG oder der Maskenpflicht betroffenen Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands von § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB ist die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft durch Entziehung oder wesentliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte. Opfer der Verfolgung kann die Gruppe als solche sein, etwa wenn durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Gruppen aufgrund von nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen diskriminiert werden<sup>(35)</sup>. Da die Einschränkung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit sowie des Rechts auf Selbstbestimmung zum Zwecke des Lebens- und Gesundheitsschutzes erfolgte, ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

### 3. Immunität und Indemnität nach Art. 46, 60 GG

Das Grundgesetz garantiert Indemnitäten und Immunitäten in Art. 46 Abs. 2 und Art. 60. *De lege lata* ist eine Ausnahme für Völkerstraftaten nicht vorgesehen. Ihrem *argumentum a minore ad maius* bezüglich einer Reduktion des Art. 46 GG stehen das Analogieverbot (*nulla poena sine lege stricta*) und der Bestimmtheitsgrundsatz (*nulla poena sine lege scripta*) des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Unbestritten führt dies zumindest zu Kollisionen mit dem geltenden Völker(gewohnheits)recht<sup>(36)</sup>. Welche Konsequenzen hieraus gezogen werden müssen, muss jedoch vorliegend nicht erörtert werden, da – wie dargelegt – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 VStGB nicht erfüllt sind.

Im Auftrag

  
(Schlepp)

<sup>35</sup> MüKoStGB/Werte/Jeßberger, 4. Aufl. 2022, VStGB § 7 Rn. 109.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu Kreß, NSTZ 2000, 617 (621) und MüKoStGB/Ambos, StGB vor § 3 Rn. 135ff.